



SC Spelle-Venhaus

Stadionordnung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Stadionordnung erlassen:

Satzung der Gemeinde Spelle über die Benutzung des Stadions an der „Venhauser Straße“ (Stadionordnung)

§ 1 Geltungsbereich/Zweck

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion an der „Venhauser Straße“ und seiner angeschlossenen Außenanlagen (nachfolgend Sportanlage genannt).

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, mit einer durchgehenden Linie gekennzeichnet.

Die Besucher der Sportanlage erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, spätestens mit dem Betreten der Sportanlage diese Stadionordnung als verbindlich an. Diese Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die Stadion an der Venhauser Straße stattfinden.

§ 2 Widmung

1. Die Sportanlage dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlage besteht nicht.
3. Die im Fall einer Fremdnutzung der Sportanlage abzuschließenden Verträge richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht haben Vertreter und Beauftragte des SC Spelle – Venhaus e. V., der Gemeinde Spelle und bei Veranstaltungen auch die Polizei und der Sicherheits- und Ordnungsdienst (SOD). Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen.

§ 4 Aufenthalt

1. Auf der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage an der Venhauser Straße auf Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (SOD) vorzuweisen. Inhaber von ermäßigten Eintrittskarten sind verpflichtet, den zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Zuschauer haben, sofern angegeben, den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz oder einen anderen, vom SOD oder von der Polizei aus Sicherheitsgründen besonders zugewiesenen Platz einzunehmen. Dies gilt insbesondere für Zuschauer der Gastvereine, die trotz gültiger Eintrittskarte keinen Zutritt für den Bereich des Heimfansektors erhalten. Bei ausverkauften Veranstaltungen ist der SOD angewiesen, den Zutritt des Gastfans mit Karten für diesen Bereich ins Stadion zu untersagen.
3. Beim Verlassen der Sportanlage verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer von Dauerkarten hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.
4. In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des SOD oder der Polizei verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.
5. Für den Aufenthalt auf der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde Spelle im Einvernehmen mit dem SC Spelle – Venhaus e. V. getroffenen Anordnungen.
6. Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
7. Zur Sicherheit der Besucher wird der Innenraum des Stadions bei brisanten Begegnungen videoüberwacht.
8. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

§ 5 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem SOD seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Auf Verlangen besteht diese Pflicht auch gegenüber der Polizei.
2. Der SOD ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern bzw. aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.
4. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde sowie für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Absatz 2 verweigern.
5. Der SOD ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in Ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten der Sportanlage gehindert werden.
6. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
7. Der SC Spelle – Venhaus e. V. steht für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse oder ethischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus.

Daher können Personen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen.

§ 6 Verhalten im Geltungsbereich dieser Stadionordnung

1. Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des SOD und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des SOD andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen oder die Sportanlage zu verlassen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind für den bestimmungsmäßigen Zweck uneingeschränkt freizuhalten.
5. Unbeschadet dieser Stadionordnung können nach Abs. 2 Berechtigte erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Verbote

1. Die Haupttribüne der Sportanlage ist Heimfanbereich. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der SOD ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte besitzen, aus diesem Bereich zu entfernen, wobei ihnen -soweit dies im Einzelfall möglich ist- ein anderer geeigneter Platz im Stadion an der Venhauser Straße zugewiesen werden kann. Ist die Sportanlage ausverkauft, wird der betreffende Gastfan aus der Sportanlage verwiesen oder der Zutritt zur Sportanlage verweigert.
2. Das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder sonstigen Personen ist verboten.
3. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
 - b) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politische oder religiöse Gegenstände aller Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter o. ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter
 - c) Waffen oder gefährliche Gegenstände jeder Art, welche geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Laser-Pointer

- f) Gassprühdosen, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende fest, flüssige oder gasförmige Substanzen
 - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; erlaubt ist die Mitnahme von bis zu 0,5 Liter alkoholfreier Getränke in Weichverpackung (z.B. „Tetra-Pak“) für Kinder bis zu 10 Jahren
 - h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - i) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, bengalische Feuer, Signalraketen und andere pyrotechnische Gegenstände; Wunderkerzen;
 - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - k) alkoholische Getränke aller Art;
 - l) Drogen jeglicher Art;
 - m) mechanisch betriebene Lärminstrumente; der SC Spelle – Venhaus behält sich Ausnahmen vor.
 - n) Fotokameras/-apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).
 - o) Hunde (Ausnahme: Begleithunde)
4. Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der SOD ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt gemäß § 6 Abs. 3 eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.
5. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten, sowie extreme Handlungen jeder Art zu begehen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - d) mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art zu werfen, insbesondere nicht auf die Sportflächen oder Besucherbereiche;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Signalmunition oder andere pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen bzw. abzuschießen;

- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Wege zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
- g) ohne Erlaubnis der Gemeinde Spelle oder des SC Spelle - Venhaus Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- h) ohne vorherige Zustimmung des SC Spelle – Venhaus und der Gemeinde Spelle Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei jedem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich wohl auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 8 Getränkeausschank

1. Den Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung regelt der SC Spelle – Venhaus in Abstimmung mit der Gemeinde Spelle.
2. Die Gemeinde Spelle kann für einzelne Veranstaltungen ein absolutes oder eingeschränktes Alkoholverbot aussprechen.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Stadions an der Venhauser Straße und seiner Zugänge und Anlagen stehen oder die durch Dritte verursacht wurden, haftet weder der Veranstalter, noch die Gemeinde Spelle oder der SC Spelle - Venhaus.
3. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Verhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.
5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung vom 17.04.2008 außer Kraft.

Spelle, Oktober 2023



Gemeinde Spelle
Der Bürgermeister

